

# Deutsche Justiz-Gewerkschaft Bundesgeschäftsstelle

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bundesgeschäftsstelle  
Saarbrücker Str.69, 66625 Nohfelden

---

Bundesministerium der Justiz  
Referat II A 1 (Strafrecht allg. Teil)  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

**Deutsche Justiz-Gewerkschaft  
Bundesgeschäftsstelle  
Saarbrücker Straße 69  
66625 Nohfelden**

**Handy:** 0172/ 6840 799  
**E-Mail:** geschaeftsstelle@djg-bund.de

Nohfelden, den 23.08.2022

Aktenzeichen: II A1- 401100#00002#0002

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionsrechts – Ihr Schreiben vom 13.07.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Justizgewerkschaft Bund (DJG) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionsrechts vom 13.07.2022.

zu Punkt 1 - Ersatzfreiheitsstrafe:

Es wird zu Bedenken gegeben, dass durch diese Umwandlung der Tagessätze bei der Abgeltung durch die Ersatzfreiheitsstrafe oder Umwandlung in Freie Arbeit die Betroffenen „benachteiligt“ sind, die ihre Strafe in voller Höhe zahlen.

Es könnte ein „Anreiz“ geschaffen werden die Strafe abzusitzen und dadurch der Effekt weniger Ersatzfreiheitsstrafen in den Justizvollzugsanstalten verbüßen zu lassen „verpuffen“.

Zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen laufen bereits umfangreiche Maßnahmen. Viele sind per Gesetz u.a. auch in der Strafvollstreckungsordnung verankert, andere sind durch Erlasses der jeweiligen Bundesländer ergänzend ergangen. Die ergänzenden Erlasse der Bundesländer finden in dem vorgelegten Entwurf unter § 459e und 463d StPO Eingang in das Gesetz.

Es ist festzuhalten, dass den Verurteilten zahlreiche Möglichkeiten zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe durch den Vollstreckungsrechtspfleger aufgezeigt werden. Bevor es überhaupt zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe als Endergebnis mit Haftbefehl kommt, ergehen u.a.

- mehrere Mahnungen
- mehrerer Ratenzahlungsangebote (oft sind 2-3 Ratenbewilligungen pro Verfahren gelaufen)
- wieder Mahnungen (auch der Raten bis zum Widerruf der Ratenbewilligung)
- Androhungen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (rechtliches Gehör an Verurteilten)
- Angebot zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit
- Einbindung des ambulanten Sozialen Dienstes (Gerichtshilfe)
- Hinweis auf Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe (Vereine)

Bei denjenigen Verurteilten, die gewillt sind, ihre Strafe zu bezahlen, hilft die eine oder andere o.g. Maßnahme weiter, spätestens mit der Ladung zum Strafantritt und Einbindung der Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe und der Gerichtshilfe kommt Bewegung in die Angelegenheit.

Welche Verurteilten sind denn diejenigen, die sich in der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wiederfinden? Oft sind es diejenigen, die sich weigern, ihre Geldstrafe zu bezahlen oder die Intensivtäter\*innen, die selbst nach der zehnten Straftat noch eine Geldstrafe vom Gericht festgesetzt bekommen. Mit dieser angedachten Novellierung des Sanktionenrechtes erhalten die zahlungsunwilligen Verurteilten und Intensivtäter jetzt noch einen Rabatt, der sich wahrscheinlich wegen falscher Anreize nicht positiv auf die Haftzahlen auswirken wird. Die Einnahmen aus dem Titel „Geldstrafe und Kosten“ werden ebenfalls sinken.

Auch die Ableistung der Freien Arbeit zielt in die Richtung der Zahlungsvermeidung. Hierbei stellt sich noch das Problem nach § 459f StPO für Tilgungserleichterungen. Es wurde dabei entsprechend den Tilgungsverordnungen der Länder die Möglichkeit der Halbierung der Stundensätze aus besonderem Grund gewährt. Wie wäre das dann neu zu regeln?

Sinnvoll wäre aus unserer Sicht den Umgang mit der Ersatzfreiheitsstrafe bundesweit zu vereinheitlichen, nicht dass jedes Bundesland weiterhin unterschiedlich agiert, mal sechs Stunden oder drei Stunden gemeinnützige Arbeit pro Tagessatz anrechnet.

Wenn schon eine Reduzierung der Inhaftierungen angestrebt wird, wäre es sinnvoller die Anzahl der Tagessätze bei einer Verurteilung niedriger anzusetzen. Weitaus effektiver könnte sich aber auswirken, Bagatelldelikte aus dem Strafgesetzbuch zu streichen.

Die direkte Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit würde eine Systemumstellung erforderlich machen. Zurzeit wäre dies nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die einzelnen Maßnahmenträger, die beaufsichtigen und abrechnen müssen, zu leisten. Dies würde schon jetzt die sehr schwierige Personalsituation der Maßnahmenträger absehbar überfordern.

Als alternative Möglichkeit wurde z. B. in Nord Irland durch die Justiz ein System geschaffen, welches die Einsätze bei gemeinnütziger Arbeit bündelt. Es werden Arbeitsgruppen zusammengestellt, deren Arbeitskraft und Fähigkeiten öffentlichen und gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Die Betroffenen werden an den Einsatzort gebracht, die Abrechnung und auch die Problembearbeitung erfolgt zentral von dieser Abteilung und wird nicht dem Maßnahmenträger übertragen. Dadurch können auch größere Projekte sinnvoll unterstützt werden und nicht nur z.B. der halbe KITA – Zaun gestrichen werden.

Die Erweiterung des Aufgabenfeldes der Gerichtshilfe zur Abwendung der Anordnung oder Vollstreckung durch Zahlungserleichterungen oder durch freie Arbeit bei Ersatzfreiheitsstrafen zu fördern wird hier ausnahmslos begrüßt und kann helfen die Ziele dieser Überarbeitung des Sanktionenrechtes im ersten Teil besser zu erreichen.

Zu Punkt 2 - Strafzumessung bei "Hasdelikten" gegen Frauen und LSBTI-Personen

Dem Ansinnen, „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive als weitere Beispiel für menschenverachtende Beweggründe sowie Ziele in die Liste der nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände aufzunehmen kann nur beigeplichtet werden. In der bisherigen Regelung werden diese Aspekte nicht berücksichtigt und sollten daher Beachtung finden, um „Hasdelikten“ gegen Frauen und LSBTI-Personen sowohl in der analogen als auch der digitalen Welt gerecht zu werden. Die Notwendigkeit einer angemessenen Ahndung eben genannter Delikte erfährt damit deutlich an Bekräftigung.

zu Punkt 3 – Auflagen und Weisungen:

Die Möglichkeit der Schaffung einer Therapieweisung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56c StGB), der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a StGB) und des Absehens von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen (§ 153a der Strafprozessordnung –StPO) kann hier vor dem Hintergrund der Entwicklung in der ambulanten Straffälligenarbeit eher nicht nachvollzogen werden.

Die Begründung, dass gerade ambulante Therapien Erfolge in der Straftäterbehandlung verzeichnen, lässt sich aus Sicht der Professionellen in der ambulanten Straffälligenarbeit – insbesondere der seit Jahrzehnten aktiven und erfahrenen Bewährungshilfe - auch nicht wissenschaftlich nachweisen.

Gefährliche und gefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter lassen sich durch ambulante Therapien in der Regel überhaupt nicht erreichen. Hier hat die ambulante Straffälligenarbeit nicht von der (psycho-)therapeutischen Straftäterbehandlung in und außerhalb des (Maßregel-) Vollzuges profitieren können.

Tatsächlich hat die Fokussierung auf die Zusammenarbeit mit der Polizei, die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsvorschriften (HEADS, KURS etc.) und der damit verbundene Austausch mit der Bewährungshilfe und dem Justizvollzug (vor der Entlassung aus der Haft) einen präventiven Charakter entfalten können. Von dort gab es positive Impulse für die Verhinderung von einschlägigen Straftaten durch den Personenkreis der gefährlichen und gefährdeten Sexual- und Gewaltstraftäter.

Das wurde in denen im Entwurf genannten wissenschaftlichen Studien regelhaft ausgeblendet und meist lediglich auf die Behandlung im (Maßregel-)Vollzug bezogen. Die überwiegende Anzahl dieser Studien sagt auch überhaupt nicht aus, dass ambulante Therapien erfolgversprechend sind:

„Anzumerken ist auch, dass sich die gefundenen Unterschiede in den Rückfallraten lediglich auf den analysierten Nachbeobachtungszeitraum bezogen. Angesichts des eher kurzen Nachbeobachtungszeitraums war es wahrscheinlich, dass sich einige der Probanden/-innen während des

gesamten Nachbeobachtungszeitraumes noch in Betreuung befanden. Unklar ist folglich, auf welche Weise bzw. ob sich die vorgefundenen Unterschiede ändern würden, sobald die Bewährung und damit die mitunter engmaschige Betreuung endet. Aus anderen Rückfalluntersuchungen wurde der Effekt berichtet, dass sich Unterschiede zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppe im Laufe der Nachbeobachtungszeit reduzierten, insbesondere nachdem die Betreuung bzw. Behandlung beendet war (Sauter/Voss/Dahle 2015). Vor diesem Hintergrund muss bedacht werden, dass keine Aussagen zur Nachhaltigkeit eines Behandlungseffekts getroffen werden können (Breiling/Reese/Rettenberger 2021, Evaluation der risikoorientierten Bewährungshilfe in Hessen, S. 90).“

Die Kriminalitätsbelastung in der Bevölkerung ist aus den verschiedensten Gründen in den letzten Jahren - vor allem im Bereich der Gewaltdelikte - immer weiter zurück gegangen. Der Goldstandard in der empirischen Forschung, also Vergleichsgruppen die sich wirklich vergleichen lassen, sind in der Kriminologie nicht herzustellen. Kriminalität ist etwas sehr Individuelles, worauf auch sehr spezifisch reagiert werden muss.

Insofern sollte dieses sehr eingriffsintensive Instrument der Therapieweisung nicht ohne wirkliche Not weiter ausgebaut werden. **Zwangstherapeutische Maßnahmen – nichts anderes sind Therapieweisungen – auszusprechen, ist rechtsstaatlich fragwürdig und in der Regel auch vollkommen nutzlos.** Die vielfachen Erfahrungen in der ambulanten Betreuung von Straffälligen durch die Bewährungshilfe haben gezeigt, dass therapeutische Maßnahmen - gegen den Willen der Betroffenen - eine absolute Ausnahme bilden sollten und nur für gefährliche und gefährdete Straftäter\*innen - etwa im Rahmen der Führungsaufsicht - verhältnismäßig sein können.

Sollte die Therapieweisung als „zwangstherapeutische Maßnahme“ dennoch entgegen unserer Empfehlung in der angedachten Form eingeführt werden, macht es jedoch nach unserer Einschätzung Sinn, zumindest im Vorfeld die Motivation der Betroffenen abzuklären und diese keinesfalls gegen die intrinsische Überzeugung der Betroffenen anordnen zu können. Hierzu könnten z. B. die Fragen nach der Krankheitseinsicht, des bisherigen Umgangs mit der Erkrankung sowie nach einem Therapieplatz für eine realistische Einschätzung hilfreich sein. Der Fachbereich der Gerichtshilfe könnte zur Klärung solcher Fragen im Vorfeld hinzugezogen werden.

Bei geständigen Täter\*innen wäre aus unserer Sicht die Weisung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) vorzuziehen, die bereits jetzt in allen Stadien des Verfahrens zum Einsatz kommen könnte. Es käme somit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit der Tat, außerdem würde dem Opfer mehr gerichtliches Gehör geschenkt.

zu Punkt 4 – Maßregelrecht nach § 64 StGB:

Die Prüfung, ob die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sinnvoll ist, wird bereits durch die Hinzuziehung von psychiatrischen Sachverständigen geklärt. Es sollte somit doch davon ausgegangen werden, dass es bereits heute gängige Praxis ist, „tatsächlich behandlungsbedürftige und behandelbare Patientinnen und Patienten“ zu ermitteln und in den Fokus dieser Maßregel der Besserung und Sicherung zu rücken. Die Erfahrungen aus der Praxis der ambulanten Straffälligenarbeit sind hier durchaus positiv besetzt, wenngleich der Kampf gegen Suchtkrankheiten langwierig und voller Hindernisse ist. Der Hinweis, dass

forensische Kliniken nicht über die Maße zu belasten sind, wirft die Frage auf, ob mit diesem Fokus nicht eventuell der Bedarf an die Versorgungsmöglichkeit angepasst werden soll? Sollte es nicht vielmehr auch hier Aufgabe des Gesetzgebers sein, dafür zu sorgen und zu prüfen, ob die Versorgung an den Bedarf anzupassen ist? Ganz grundsätzlich ist es fraglich, ob durch diese inhaltlichen Änderungen sich die Anordnungszahlen nach § 64 StGB signifikant verringern werden, zumal ein inflationärer Umgang mit diesem Instrument - zumindest in den meisten Bundesländern - nicht zu erkennen ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Marco Besselt**

stv. Bundesvorsitzender  
Bundesgeschäftsführer



Bernd Kammermeier  
Vorsitzender FB Ambulante Soziale Dienste  
Verfasser dieser Stellungnahme